

Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr



Eine Kurzinformation für Kraftfahrer



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Einleitung

Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit der Fahrer und der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Das steigende Verkehrsaufkommen auf den Straßen führt bei Fahrern, die Personenbeförderungen oder Gütertransporte durchführen, zu einer immer stärkeren Belastung am mobilen Arbeitsplatz "Kraftfahrzeug".

Übermüdete Fahrer gefährden sich und andere.

Die Europäische Verordnung, das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und die nationalen Regeln über Sozialvorschriften im Straßenverkehr beschränken die höchstzulässigen Lenkzeiten und schreiben Fahrtunterbrechungen (Pausen) sowie ausreichende Ruhezeiten für Fahrer, die Personen- oder gewerbliche Güterbeförderungen durchführen, vor. Die Regelungen gelten auch für bestimmte nichtgewerbliche Gütertransporte.

Die Vorschriften gelten unabhängig davon, ob die Fahrer selbständig oder als Arbeitnehmer tätig sind.

Sie müssen sowohl von den Fahrern, als auch von den Unternehmern und Disponenten bei der Planung der Fahrten eingehalten bzw. beachtet werden.

Nur so kann das von allen europäischen Staaten verfolgte Ziel erreicht werden, die Verkehrssicherheit zu steigern, den Arbeitsschutz der Fahrer zu verbessern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Verstöße gegen die Vorschriften werden deshalb in ganz Europa mit hohen Bußgeldern geahndet.

Dieses Faltblatt gibt eine Kurzinformation über die wichtigsten Vorschriften.

Für welche Beförderungen finden die Sozialvorschriften Anwendung?

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bzw. AETR

grundsätzlich bei Beförderungen mit

- Fahrzeugen, die der **gewerblichen oder privaten Personenbeförderung** dienen und geeignet und dazu bestimmt sind, **mehr als neun Personen** - einschließlich des Fahrers - zu befördern;
- Fahrzeugen, die der **gewerblichen Güterbeförderung** dienen und deren **zulässige Höchstmasse** einschließlich Anhänger **3,5 t übersteigt**;
- Fahrzeugen, die zur **nichtgewerblichen Güterbeförderung** verwendet werden und deren **zulässige Höchstmasse** einschließlich Anhänger **7,5 t übersteigt**.

Nachweis der Einhaltung der Vorschriften durch Schaublätter bzw. Fahrerkarte nach VO (EWG) Nr. 3821/85 bzw. AETR, im Personen-Linienverkehr auch durch Arbeitszeit- und Linienpläne.

Gemäß § 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV)

grundsätzlich bei Beförderungen durch Fahrer mit

- Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind;
- Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt.

Nachweis der Einhaltung der Vorschriften durch Arbeitszeit- und Linienpläne oder EG-Kontrollgerät / Fahrtschreiber bzw. Handaufschriebe.

Die einzuhaltenden Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten entsprechen - bis auf Beförderungen mit den ausgenommenen Fahrzeugen und abweichende Fahrtunterbrechungen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis 50 km – den Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006.

Ausnahmen:

Ausgenommen von den Sozialvorschriften sind nach Artikel 3 VO (EG) Nr. 561/2006 sowie der §§ 1 und 18 FPersV u. a.:

Fahrzeuge,

- die im Rettungsdienst verwendet werden;
- die zum Zweck der technischen Entwicklung, im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten auf der Straße Probe gefahren werden;
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen sind;
- oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
- die im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in der Land-, Forstwirtschaft, dem Gartenbau u. ä. verwendet werden¹⁾;
- oder Fahrzeugkombinationen, mit einer zulässigen Höchstmasse
 - von nicht mehr als 3,5 t²⁾,
 - von nicht mehr als 7,5 t³⁾,die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt;
- die als Verkaufswagen dienen und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind, eine zulässige Höchstmasse
 - von nicht mehr als 3,5 t²⁾,
 - von nicht mehr als 7,5 t³⁾haben und auf örtlichen bzw. öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt;
- mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 3,5 t²⁾, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist;
- mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen verwendet werden.

Spezialfahrzeuge

- für medizinische Zwecke;
- des Zirkus- und Schaustellergewerbes;
- für die Pannenhilfe¹⁾;
- mit Ausrüstung für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden.

¹⁾ Fahrzeuge dürfen innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens verwendet werden

²⁾ Fahrzeuge dürfen ohne Begrenzung um den Standort des Unternehmens verwendet werden

³⁾ Fahrzeuge dürfen innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 Kilometer vom Standort des Unternehmens verwendet werden

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten grundsätzlich bei der Personen- und Güterbeförderung die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

Bei **privaten Beförderungen** sind die Vorschriften zu beachten, wenn die zulässige Höchstmasse der **Gütertransportfahrzeuge mehr als 7,5 t** beträgt bzw. die **Fahrzeuge mit mehr als 17 Sitzen** ausgerüstet sind.

In Deutschland gelten darüber hinaus u. a. für Fahrzeuge im Gütertransport mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t – bis auf wenige Ausnahmen – Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach § 1 FPersV; sie entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach europäischem Recht. Für **Fahrer, die Arbeitnehmer** sind, gelten außerdem die Vorschriften des **Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)**, soweit nicht abweichende Regelungen gemäß § 21a ArbZG greifen. Grundsätzlich ist jedoch auch für beschäftigte Fahrer die werktägliche Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden beschränkt.

Bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach, durch oder von AETR-Vertragsstaaten findet das **AETR auf der gesamten Fahrstrecke** Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem Mitgliedstaat oder AETR-Vertragsstaat zugelassen ist.

Die Vorschriften des AETR sind auch bei Beförderungen im Straßenverkehr von Mitgliedstaaten nach einem Drittland und umgekehrt auf den Fahrstrecken innerhalb der Europäischen Union anzuwenden, wenn das Fahrzeug weder in einem Mitgliedstaat noch in einem AETR-Vertragsstaat zugelassen ist.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind:

Belgien	Italien	Rumänien
Bulgarien	Lettland	Schweden
Dänemark	Litauen	Slowakei
Deutschland	Luxemburg	Slowenien
Estland	Malta	Spanien
Finnland	Niederlande	Tschechische Republik
Frankreich	Österreich	Ungarn
Griechenland	Polen	Vereinigtes Königreich
Irland	Portugal	Zypern (Griech. Teil)

Dem AETR sind neben den EU-Mitgliedsstaaten nahezu alle übrigen europäischen Staaten beigetreten.

Was ist zu beachten?

Mindestalter der Fahrer für die gewerbliche Güter- oder Personenbeförderung

§ 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG); Artikel 5 AETR

18 Jahre - wenn der Fahrer den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 BKrFQG mitführt.

21 Jahre - wenn der Fahrer den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 BKrFQG mitführt.

Hinweis: Die Bestimmungen für den Erwerb der erforderlichen Grundqualifikation zur „Personenbeförderung“ sind seit 10.09.2008 in Kraft, für die „Güterbeförderung“ treten diese zum 10.09.2009 in Kraft.

Lenkzeit

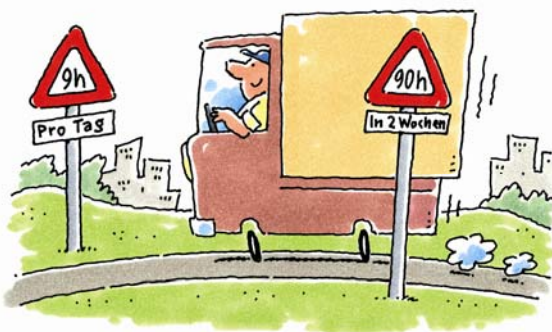
Artikel 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 6 AETR;

§ 1 FPersV

Die **Tageslenkzeit** zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit darf **neun Stunden** nicht überschreiten.

Sie darf jedoch zweimal wöchentlich auf bis zu zehn Stunden verlängert werden.

Die **wöchentliche Lenkzeit** darf **56 Stunden** nicht überschreiten.



Die **Gesamtlenkzeit** innerhalb eines Zeitraumes von **zwei** aufeinander folgenden **Wochen** darf **90 Stunden** nicht überschreiten.

Als **Woche** gilt die Kalenderwoche von **Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr**.

Fahrtunterbrechungen

Artikel 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 7 AETR;
§ 1 FPersV

Nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden Dauer hat der Fahrer eine Fahrtunterbrechung von mindestens **45 Minuten** Dauer einzulegen, sofern er keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, **gefolgt** von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden. Spätestens nach 4,5 Stunden Lenkzeit muss die Fahrtunterbrechung vollständig genommen werden.

Macht der Fahrer an zwei Tagen in der Woche von der zulässigen Lenkzeitverlängerung von zehn Stunden Gebrauch, muss er nach spätestens neun Stunden eine weitere Fahrtunterbrechung von 45 Minuten einlegen, die wie oben beschrieben, in zwei Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten Dauer, gefolgt von mindestens 30 Minuten Dauer genommen werden kann. Nach jeder Fahrtunterbrechung von insgesamt mindestens 45 Minuten beginnt ein neuer Lenkzeitabschnitt von höchstens 4,5 Stunden.

Als **Tag** gilt ein **Zeitraum** von **24 Stunden**. Er beginnt in dem Moment, in dem der Fahrer nach einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit das Kontrollgerät in seinem Fahrzeug in Betrieb nimmt.



Tägliche Ruhezeit

Artikel 8 und 4 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 8 AETR;
§ 1 FPersV

Der Fahrer muss eine **regelmäßige tägliche Ruhezeit** von **mindestens 11 zusammenhängenden Stunden** innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden einlegen.

- Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der **erste Teil** einen **ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Stunden** und der **zweite Teil** einen **ununterbrochenen Zeitraum von mindestens neun Stunden** umfassen muss.



- Dreimal darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eine regelmäßige tägliche Ruhezeit durch eine **reduzierte tägliche Ruhezeit** von **mindestens neun zusammenhängenden Stunden** ersetzt werden.
- Sind **zwei Fahrer** im Fahrzeug muss jeder innerhalb von 30 Stunden - nach dem Ende einer täglichen / wöchentlichen Ruhezeit - eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens neun Stunden genommen haben.

Tägliche Ruhezeiten, die nicht am Standort des Fahrzeugs eingelegt werden, können im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

Wöchentliche Ruhezeit

Artikel 8 und 4 VO (EG) Nr. 561/2006; Artikel 8 AETR;
§ 1 FPersV

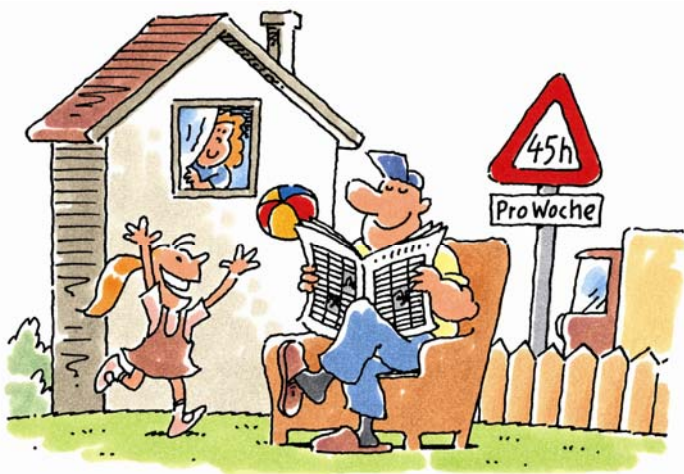
Eine **wöchentliche Ruhezeit** beginnt spätestens **am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen** nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Fällt die wöchentliche Ruhezeit in zwei Wochen, darf sie nur einer der beiden Wochen zugerechnet werden.

In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen muss der Fahrer mindestens folgende wöchentliche Ruhezeiten einlegen:

- Zwei **regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten** von **mindestens 45 Stunden** oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine **reduzierte wöchentliche Ruhezeit** von **mindestens 24 Stunden**. Die Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden dritten Woche zusammen mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens neun Stunden auszugleichen.

Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit, die nicht am Standort des Fahrzeugs eingelegt wird, darf im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.



Arbeitszeitnachweise




In Omnibussen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t verwendet werden, ist von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Einbau eines Kontrollgerätes nach VO (EWG) Nr. 3821/85 vorgeschrieben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 7,5 t, die zum nichtgewerblichen Gütertransport verwendet werden.

Der Fahrer hat das **Kontrollgerät ordnungsgemäß zu benutzen**. Dies bedeutet:

1. Der Fahrer muss an jedem Tag, an dem er ein Fahrzeug lenkt, ein Schaublatt benutzen, das ihm vom Unternehmer zur Verfügung gestellt werden muss bzw. seine persönliche Fahrerkarte stecken, die er bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Stelle zuvor beantragen muss. In Baden-Württemberg sind dies DEKRA- und TÜV-Niederlassungen.
2. Der Fahrer darf das Schaublatt / seine persönliche Fahrerkarte erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Kontrollgerät entnehmen. Bei einem Fahrzeugwechsel hat er jedoch das personenbezogene Schaublatt / seine Fahrerkarte mitzunehmen.
3. Der Fahrer hat im Innenfeld des Schaublattes folgende Angaben einzutragen:
 - bei Beginn der Benutzung:
Vor- und Zuname, Datum, amtliches Kennzeichen, Kilometerstand und Ort bei Fahrtbeginn;
 - am Ende der Benutzung:
Kilometerstand und Ort bei Fahrtende;
 - bei Fahrzeugwechsel:
Kilometerstände des vorherigen und des neuen Fahrzeugs, ggf. die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.
4. Der Fahrer muss vor der Benutzung eines analogen Kontrollgerätes die Uhrzeit im Kontrollgerät auf die gesetzliche Zeit des Zulassungslandes einstellen.
5. Der Fahrer muss beim Benutzen eines digitalen Kontrollgerätes das Symbol des Landes eingeben, in dem er seinen Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes eingeben, in dem er seinen Arbeitstag beendet.
6. Der Fahrer muss, wenn das Kontrollgerät während einer Fahrt defekt wird, es sofort von einer zugelassenen Werkstatt reparieren lassen, es sei denn, er kehrt in-

nerhalb einer Woche an den Sitz des Unternehmens zurück und die Reparatur wird dort sofort durchgeführt.

7. Der Fahrer muss während einer Störung des Kontrollgeräts die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder seiner Fahrerkarte beizufügenden Blatt, aufzeichnen.
8. Der Fahrer hat die Schaublätter des laufenden Tages und die der vorausgegangenen 28 Tage, seine Fahrerkarte (wenn er Inhaber einer solchen Karte ist) sowie alle in dieser Zeit aufgrund der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften erforderlichen handschriftlichen Aufzeichnungen, Ausdrücke und Bescheinigungen (vgl. Nr. 10) im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen / auszuhändigen.
9. Der Fahrer hat die Schaublätter, sonstigen Aufzeichnungen, Ausdrücke und Bescheinigungen, die nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen.
10. Der Fahrer hat für Tage, an denen er keine Fahrzeuge (z.B. wegen anderen Arbeiten, Urlaub, Krankheit) oder nur solche Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, dem Kontrollbeamten auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein und muss vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person, die nicht der Fahrer sein darf, sowie vom Fahrer selbst unterschrieben sein.
11. Befindet sich in einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, ein weiterer Fahrer, so hat jeder Fahrer sicherzustellen, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Schlitz im Kontrollgerät eingeschoben wird.
12. Der Fahrer muss bei einem Zwei-Fahrer-Kontrollgerät den ihm zugeordneten Zeitgruppenschalter am EG-Kontrollgerät so bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden. Dafür stehen folgende Zeichen zur Verfügung:

- Zeichen:  für die Lenkzeiten (bei autom. Lenkzeitaufzeichnung nicht vorhanden)
-  für alle sonstige Arbeitszeit
- für die Bereitschaftszeiten (z. B. Wartezeiten, Beifahrerzeiten)
-  für die Ruhezeiten

13. Wechselt sich der Fahrer während einer Fahrt mit seinem Beifahrer ab, müssen auch die personenbezogenen Schaublätter / Fahrerkarten im Zwei-Fahrer-Kontrollgerät gegeneinander gewechselt werden, wenn die Lenkzeiten nicht mit dem Zeitgruppenschalter manuell auf das Zeichen gestellt werden können.

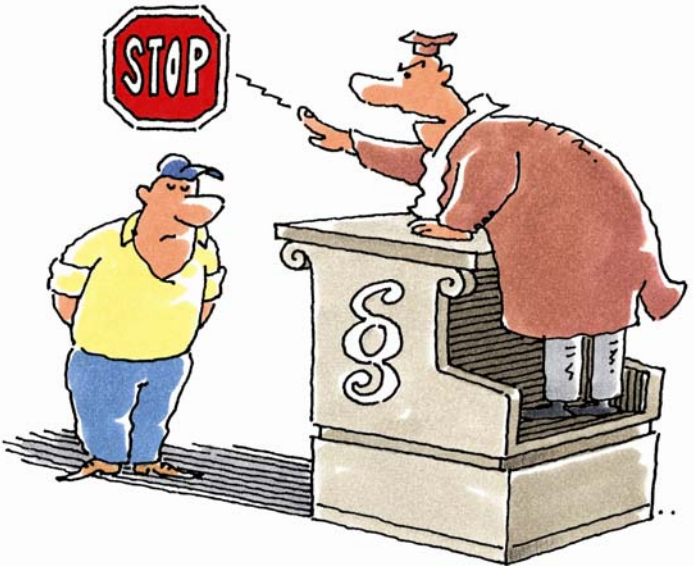


Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse **von mehr als 2,8 t und weniger als 3,5 t**, in die kein Kontrollgerät eingebaut ist, müssen - sofern sie nach der Fahrpersonalverordnung nicht ausgenommen sind - täglich handschriftliche Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten führen. Jedes Aufzeichnungsblatt ist mit Vor- und Zuname, Datum, amtlichen Kennzeichen, Kilometerständen und Orten bei Fahrtbeginn und Fahrtende zu versehen. Alle Eintragungen sind jeweils unverzüglich vorzunehmen. Ist in das Fahrzeug ein Kontrollgerät eingebaut, muss es vom Fahrer auch benutzt werden; handschriftliche Aufzeichnungen sind nicht zulässig.

Für die Aufzeichnungsnachweise (Handaufzeichnungen, Schaublätter / Fahrerkarte, Bescheinigungen (vgl. "Arbeitszeitnachweise" Nr. 10)) gelten dieselben Mitführ- und Nachweispflichten wie bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

Wer als Unternehmer oder Mitglied des Fahrpersonals vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße von bis zu 15 000 Euro geahndet werden kann.



Strafanzeige wird erstattet, wenn z.B.

- das Kontrollgerät so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen entstehen,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden,
- falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen an.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt der EG Nr. L 102 S. 1 vom 11.04.2006, berichtigt im Amtsblatt der EG Nr. L 70 S. 19 vom 14.03.2009).

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Amtsblatt der EG Nr. L 370, S. 8 vom 31.12.1985 zuletzt geändert durch VO (EG) 1791/2006 vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 363 S. 1 vom 20.12.2006).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (BGBl. II 1985 S. 890) mit Änderungen vom 01. Februar 1991 und 05. Februar 1993, die für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 Abs. 6 AETR am 24. April 1992 und am 28. Februar 1995 in Kraft getreten sind (BGBl. II 1997 S. 1550).

Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz-FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270).

Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung-FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54).

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939).

Informationen

Auskünfte zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und dem Arbeitszeitgesetz erteilen in Baden Württemberg die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Stellen der Stadtverwaltungen, der Stadtkreise (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm) sowie der Landratsämter der Landkreise.



Überreicht durch:

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
www.sozialministerium-bw.de

Stuttgart, September 2009

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.